



# 200 Jahre Badische Verfassung: Verfassungsfeier und Festakt in Karlsruhe

Heinrich Hauß

*Der »Arbeitsgruppe Verfassung 2018« hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe zwei Veranstaltungen organisieren können, eine Feier vor dem Schloss am 22.8.2018 und einen Festakt im Gartensaal des Schlosses am 5.9.2018. Das Team hält es für gerechtfertigt, die professionelle Arbeit in der Publikation zu dokumentieren, da besonders die Kooperation mit der Stadt Karlsruhe beispielhaft auch für zukünftige Veranstaltungen badischer Anliegen mit gelb-rot-gelber Färbung gelten kann.*

## I. Verfassungsfeier als Teil der kulturellen Identität der Stadt

Dem »Arbeitsteam Verfassung 1818« ist es in Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe gelungen, sowohl eine Verfassungsfeier am 22. August 2018 vor dem Karlsruher Schloss wie als auch einen Festakt im Gartensaal des Schlosses am 5. September 2018 zu organisieren.

Ausgelöst wurde die Arbeit der Initiativgruppe durch das Vorhaben der baden-württembergischen Regierung, die Badische und die Württembergische Verfassung im Jahre 2019 in Stuttgart zu feiern. Im Karlsruher Rathaus fand dann ein Gespräch mit der Staatssekretärin Gisela Erler statt. Die Stadt Karlsruhe setzte sich dabei für einen Festakt am Ort ein. Auf der Mitgliederversammlung 2018 habe ich ausgeführt, dass das Badische in Zukunft nur noch konkretisiert werden könne, wenn es als »Teil der kulturellen Iden-



Verfassungsfeier auf dem Schlossplatz  
in Karlsruhe am 22. August 2018.  
Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup verliest die  
wichtigsten »Staatsbürgerlichen und politischen  
Rechte der Badener« der Verfassung von 1818  
(§§ 13, 14, 17, 18)



Die historische Bürgerwehr marschiert vor dem Schloss auf

tätigkeit einer Stadt oder Region« realisiert wird. Die gelungenen Feiern zur Verfassung werte wir als Test für diese These. Ohne die Identifikation der Stadt Karlsruhe mit dem badischen Anliegen und besonders ihres Oberbürgermeisters Dr. Frank Mentrup wären die Aktionen nicht möglich gewesen. Verfassungsfeier und Festakt konnten dort ausgerichtet werden, wo sie historisch hingehören, nämlich in die Stadt Karlsruhe. Zu danken ist auch der örtlichen Presse, die durch ihre Veröffentlichungen im Vorfeld der Veranstaltungen das Thema »Verfassungsjubiläum 2018« ausführlich behandelt hat.

Identitätspolitisch hat der Oberbürgermeister bei der Verfassungsfeier folgende harmo-

nisierende Position vertreten: »Wir Badener empfinden uns als Weltbürger, wir empfinden uns als Europäer, wir empfinden uns als Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland und wir empfinden uns als Baden-Württemberger mit dem Herzen in unserer Heimat tief verwurzelt und gestärkt durch eine einzigartige Tradition.« Heimat bleibt das Fundament der polyvalenten Identitäten. Allerdings wäre zu überlegen, ob die Folge der Identitäten nicht beim untersten Nenner, der badischen Identität, beginne sollte, um dann zu weiteren komplexeren Identitäten aufzusteigen! Also: Wir sind in erster Linie Badener, dann Baden-Württemberger, dann Staatsbürger usw.

Das Team hat auch einen Flyer zur Verfassung von 1818 entworfen, um die Regional-

gruppen wenigstens auf diesem Wege über die Bedeutung des Jubiläums für Baden zu informieren. Die Redaktion des Flyers lag in Händen von Frau Marthamaria Drützel-Heilgeist. Sie hat auch den Kontakt zu Schulen aufgenommen und das Projekt »Verfassung 1818« in den Schulen erfolgreich auf den Weg gebracht (Siehe den Aufsatz »Schulprojekt. 200 Jahre Badische Verfassung von 1818. Ein Bericht« in diesem Heft!).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die »Arbeitsblätter für Schüler\*innen der Sekundarstufe I« als pädagogisches Projekt zur Ausstellung »Demokratie wagen? Baden 1818–1919« des Generallandesarchivs Karlsruhe.

## II. Verfassungsfeier am 22. August 2018 vor dem Schloss in Karlsruhe

Von der Gunst des Herzogs zu  
verbrieften Rechten der Badener

Der Moderator nannte die Veranstaltung »Event«, einer solchen herabmindernden Deutung widersprach der Oberbürgermeister auf's Deutlichste. Es handle sich um eine Feier.

Der Oberbürgermeister verlas vier der entscheidenden Paragraphen der Bürgerechte vor, wie sie in der Verfassung von 1818 in den Paragraphen 13, 14, 17 und 18 festgehalten sind; es sind das Schutz von persönlichem Eigentum, Garantie der persönlichen Freiheit, Rechtssicherheit, Pressefreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit. Jedes Recht wurde mit einem Böllerschuss der historischen Bürgerwehr bekräftigt.

Zum Tag der Verfassung hatte Prof. Dr. Jan Knopf die Erzählung Johann Peter Hebels »Die leichteste Todesstrafe« als Szene collagiert und zur Aufführung gebracht. Als Oberamtsschreiber fungierte Bürgermeister Michael Obert, als Delinquent Roland Brunner und als Gehülfe des Hausfreundes Jan Knopf. »Ein Mensch, der eben nicht das schwerste Verbrechen begangen hatte, durfte als Gnade des Fürsten sich seine Todesart wählen. Er besann sich nicht lange und sagte, er wolle vor Alter sterben.«

Am Ende heißt es: »Dies Stücklein ist von der Schwiegermutter, die niemand gern umkommen lässt, wenn sie ihn retten kann.« Hier greift der Gehülfe des Hausfreundes ein und gibt der Szene eine Wendung in Richtung des § 15 der »Staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener«. Der Großherzog kann nicht Strafen in seinem Sinn auslegen. Eine



J. Peter Hebel, Die leichteste Todesstrafe.  
Szenische Darstellung  
Der Delinquent dargestellt von Roland Brunner

Verfassung regelt das Gesetz und bestimmt die Rechte der Obrigkeit. So stellt der Großherzog fest: »So haben wir den Wunsch, niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden.«

Am Ende der Feier wurden von den Teilnehmern Luftballon »gen Stuttgart« geschickt (BNN 23.8.2018), in der Hoffnung auf günstigen Wind.

Trotz großer Hitze zur Vormittagszeit nahmen nach der Presse ca. 300 Personen an der Feier teil (BNN 23.8.2018).

Der Rekurs auf § 15 am Ende der szenischen Darstellung beantwortet auch die Frage, was



Der Oberamtsschreiber, dargestellt von Bürgermeister Michael Obert



Prof. Dr. Jan Knopf, der Hebels Kalendergeschichte für die Verfassungsfeier szenisch bearbeitet hat

denn am 22. August gefeiert wurde. Gefeiert wurden die Freiheitsrechte, die in der Badischen Verfassung von 1818 unter den §§ 8–19 aufgeführt werden. Die Aktualisierung des historischen Ereignisses wurde durch den Bezug zu den Grundrechten hergestellt.

### III. Fokus der Feiern auf Bürgerrechten

Die Veranstaltungen zu der Verfassungsfeier und dem Festakt stellten im Wesentlichen die Grundrechte in den Vordergrund ihrer Überlegungen, Dafür gibt es gute Gründe: die fundamentale Bedeutung von Grundrechten für die Verfassung und die badische Besonderheit ihrer Formulierung.

»Zum Inhalt einer wirklichen Verfassung«, schreibt Th. Nipperdey, »gehören zunächst

wesentlich die Grundrechte, der Sinn der Verfassung war es ja gerade, die freie Entfaltung des Einzelnen zu ermöglichen und zu sichern« (Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 291). Und im Gegensatz zu »anderen Verfassungen, die lediglich Bestimmungen über Zusammensetzung, Einberufung, Auflösung und Kompetenzen der Ständeversammlungen enthielten, war die badische Verfassung breit angelegt und enthielt einen Katalog der staatsbürgerlichen Rechte«.

Gerade »dank ihres Grundrechtskataloges« ist die Verfassung »die freiheitlichste Verfassung Deutschlands« (R. Brüning).

Die Presse textete »Wir können auf sie (die Verfassung) stolz sein« und »Worauf man stolz ist, das will man auch feiern« (BNN 17.8.2018). Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass durch die Verfassung von 1818 »überhaupt erst ein Fundament für

einen Staat geschaffen wurde« und die Verfassung »das Volk von Baden geschaffen hat«. In diesem Zusammenhang hat Frank Engehausen zu Recht von einem »Verfassungspatriotismus« gesprochen hat.

Die Verfassung ist eben nicht nur eine Regelung für Kompetenzen im Staat, sondern eine fundamentale staatspolitische Leistung im doppelten Sinne. Verfassung, Staat, Volk gehören im Baden des 19. Jahrhunderts zusammen. Ist das der Stolz, von dem in der Presse geschrieben wurde? Danach müsste der Eigenwert der Verfassung von 1818 eigentlich separat gefeiert werden, um dadurch wieder ins historische Gedächtnis der Gesellschaft in Baden gerufen zu werden. Die Verfassung von 1818 ist der Ursprung badischer Identität und zusammen mit der folgenden parlamentarischen Praxis der Stolz Badens. Es ist klar, dass nicht der gegenwärtige Baden-Württembergische Staat die Leistungen des vergangenen badischen Staats aus Anlass der Verfassung zu thematisieren braucht. Das ist eindeutig Sache derer, die sich das Gedächtnis an die badische Geschichte zur Aufgabe gemacht haben. Das Versäumte kann im Jahr 2019 nachgeholt werden, beispielsweise durch die Organisation einer Vortragreihe »Verfassung und die parlamentarische Tradition Badens«. Start: 2019, »Der Verheißungscharakter der Verfassung. Der erste badischen Landtag 1819«.

Für die Missverständnisse im Vorfeld der Planung des Jubiläums 2018 sind zwei gegensätzliche Tendenzen verantwortlich. Stolz auf die Verfassung von 1818 und die folgende parlamentarische Tradition wollen als badische Eigenwerte gefeiert werden und andererseits ist der aktuelle Bezug der Freiheitsrechte in der Verfassung in einer Zeit der »Gefährdung der Demokratie« (Münsteraner Resolution) zu thematisieren. Bedürfnis nach Feier eines historischen Ereignisses mit Relevanz



Festakt im Gartensaal des Karlsruher Schloss  
am 5. September 2018  
Landtagspräsidentin Muhterem Aras  
bei der Festrede

für die badische Identität und politische Aktualisierung der Freiheitsrechte im Sinne der »Stärkung der historischen und politischen Urteilskraft«. Der Schwerpunkt der Veranstaltung hat sich von der historischen Verfassung zu politischen Bürgerechten und ihrer aktuellen Gefährdung verschoben. Die einzige Veranstaltung, die beide Tendenzen zu vereinbaren versuchte, ist wohl die Feier vor dem Schloss. Sie war volkstümlich und »belehrend«, badisch und europäisch.

Die Veranstaltung wurde von der örtlichen Presse im Allgemeinen positiv kommentiert.

Die Stadtzeitung kommentierte dagegen in ihrem Bericht die Veranstaltung als »Standesgemäßes Event für Badische Verfassung« und beurteilte sie als »ernsthaft und augenzwinkernd« (-cal- 24.8.2018).

## IV. Festakt am 5. September 2018 im Garten- saal des Karlsruher Schlosses

»Karlsruhe Schauplatz  
einer deutschen Zeitenwende«

Der Festakt wurde durch das Badische Landesmuseum zusammen mit der Stadt Karlsruhe und dem Landtag organisiert. Als Ort wurde der Gartensaal des Schlosses gewählt, in dem das erste Parlament von 1819 tagte. Die Teilnehmer der »illustren Gesellschaft« (F. Mentrup), die zusammengekommen waren, mussten sich vorher anmelden. Die Festrede hielt die Präsidentin des Landtages von Baden Württemberg, Frau Muhterem Aras. Die Verfassung von 1818 steht nach Aras in einer Verfassungstradition, die zu »unserem wunderbaren Grundgesetz« führte. Anknüpfungspunkt war deshalb der 69. Geburtstag des Grundgesetzes am 23. Mai 2018. Aras sah in der Feierstunde einen Anlass, die Wurzeln des Erfolges des Landes ins Gedächtnis zu rufen.

Im Zusammenhang mit der Verfassung von 1818 würden Bezüge zu Grundgesetz und Grundwerte hergestellt. »Die Beschäftigung mit den Grundwerten, mit unserer Verfassung und ihrer Geschichte kann auch helfen, gesellschaftliche Debatte in rationale und konstruktive Bahnen zu lenken. Im Grundgesetz stecken die Leitlinien, um die richtigen Antworten auf die Herausforderungen einer sich schnell wandelnden Gesellschaft zu finden.«

Zum Termin 22. August 2018 läuft auch die »Landesflaggenverordnung« aus. Nach der Überarbeitung, so Frau Aras, ist mehr Freiraum eingeplant und »somit auch für Baden«. Die Debatte um die Badenflagge zeige, wie stark regionale Identitäten im Lande ausgebil-



Der Verfassungsobelisk im Oktober 2018  
Alle Fotos: Heinrich Hauß

det sind. Dabei sei es wichtig »Unterschiede zu kennen, Unterschiede wertzuschätzen«. Aber »immer mit der nötigen Gelassenheit«.

## V. Der Verfassungsobelisk zur Zeit des Jubiläums

Die Restaurierung des Verfassungsobelisken wurde erst in der zweiten Septemberwoche fertig. »Leider, leider zu spät, um zur von der Landesvereinigung Baden durchgesetzten Jubelfeier pünktlich zum 200. Geburtstag der badischen Verfassung am 22. August im Blickpunkt der Aufmerksamkeit zu baden. Wer da wohl nicht aufgepasst hat? Oder war's den Verantwortlichen egal? Jedenfalls dumm gelaufen, irgendwie.« (Mucki in »Der Kurier« vom 12.10.2018).

## Bürgerliche und politische Rechte der Badener nach der Badischen Verfassung vom 22. August 1818 (Auszug)

§ 13 Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen für alle auf gleicher Weise unter dem Schutz der Verfassung.

§ 14 Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den LandesGerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 17 Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes Versammlung gehandhabt werden.

§ 18 Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfryheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.



Anschrift des Autors:  
Heinrich Hauß  
Weißdornweg 39  
76149 Karlsruhe